RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

DE

14155/05 (Presse 287)

(OR. en)

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

Betr.:

MITTEILUNG AN DIE PRESSE

2694. Tagung des Rates

Wettbewerbsfähigkeit (Binnenmarkt, Industrie und Forschung)

Brüssel, den 28.-29. November 2005

Vorsitz

Alan JOHNSON
Minister für Handel und Industrie
Lord SAINSBURY of TURVILLE
Parlamentarischer Staatssekretär für Wissenschaft und Innovation

des Vereinigten Königreichs

P R E S S E

Rue de la Loi 175 B – 1048 BRÜSSEL Tel. +32 (0)2 285 6715 / 6319 Fax: +32 (0)2 285 8026
press.office@consilium.eu.int http://ue.eu.int/Newsroom

Wichtigste Ergebnisse der Ratstagung

Der Rat hat eine partielle allgemeine Ausrichtung zum Siebten Rahmenprogramm der EU für **Forschung und technologische Entwicklung** gebilligt: EG (2007-2013) und Euratom (2007-2011). Die Budgets der Programme werden festgelegt, sobald eine Einigung über den Haushaltsrahmen der EU für den Zeitraum 2007-2013 erzielt worden ist.

Der Rat hat Schlussfolgerungen zu dem Thema **Forschung und Innovation** und zu der Initiative zur **besseren Rechtsetzung** angenommen sowie Leitlinien für die **Globale Umwelt- und Sicherheitsüberwachung** verabschiedet, die anlässlich des dritten Weltraumrates (EU und Europäische Weltraumorganisation) gebilligt wurden.

Er hat ferner ohne Aussprache eine Verordnung angenommen, mit der ein neuer Zollsatz für die Einfuhr von **Bananen** festgelegt wird.

INHALT[1]

TEILNEHMER **5**

ERÖRTERTE PUNKTE

SIEBTES FORSCHUNGS-RAHMENPROGRAMM 8

FORSCHUNG UND INNOVATION, WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG - *Schlussfolgerungen des Rates* 9

EUROPÄISCHE RAUMFAHRTPOLITIK 13

INDUSTRIEPOLITIK 16

BESSERE RECHTSETZUNG 18

- *Schlussfolgerungen des Rates* 18

- *Folgenabschätzungen* 22

RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBER CHEMISCHE STOFFE: REACH 23

RAHMENPROGRAMM FÜR WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND INNOVATION 24

DIENSTLEISTUNGEN IM BINNENMARKT 25

EUROPÄISCHES VERTRAGSRECHT - *Schlussfolgerungen des Rates* 27

AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT IN DEN BEREICHEN GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ 30

SONSTIGES 31

– Lissabonner Strategie für Wirtschaftsreformen 31

– Entwicklung des Tourismus in Europa nach der Erweiterung 31

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

BINNENMARKT

– Gesellschaftsrecht - Aktiengesellschaften 32

[1] • Sofern Erklärungen, Schlussfolgerungen oder Entschließungen vom Rat förmlich angenommen wurden, ist dies in der Überschrift des jeweiligen Punktes angegeben und der Text in Anführungszeichen gesetzt.
• Dokumente, bei denen die Dokumentennummer im Text angegeben ist, können auf der Website des Rates http://ue.eu.int eingesehen werden.
• Rechtsakte, zu denen der Öffentlichkeit zugängliche Erklärungen für das Ratsprotokoll vorliegen, sind durch * gekennzeichnet; diese Erklärungen können auf der genannten Website des Rates abgerufen werden oder sind beim Pressedienst erhältlich.

FORSCHUNG

– Intelligente Fertigungssysteme - Verlängerung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit 32

AUSSENBEZIEHUNGEN

– Demokratische Republik Kongo - Restriktive Maßnahmen 33

– Ukraine - Zerstörung von Kleinwaffen 33

– Mauretanien - Ersuchen um Konsultationen 34

– Beziehungen zu den Vereinigten Staaten - Transatlantische Wirtschaftsintegration und Wachstum 34

GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

– Bekämpfung des Terrorismus - Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Körperschaften 34

HANDELSPOLITIK

– Neuer EU-Einfuhrzoll für Bananen 35

VERKEHR

– Abkommen über Luftverkehrsdienste mit der Ukraine 35

TEILNEHMER

Die Regierungen der Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission waren wie folgt vertreten:

Belgien:	
Marc VERWILGHEN	Minister der Wirtschaft, der Energie, des Außenhandels und der Wissenschaftspolitik
Marie-Dominique SIMONET	Ministerin der Forschung, der neuen Technologien und der auswärtigen Beziehungen (Wallonische Region)
Benoit CEREXHE	Minister der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt, zuständig für die Beschäftigung, die Wirtschaft, die Wissenschaftliche Forschung, die Brandbekämpfung und die Notärztliche Versorgung
Tschechische Republik:	
Martin JAHN	Stellvertretender Ministerpräsident, zuständig für Wirtschaft
Petr KOLÁŘ	Stellvertreter des Ministers für Bildung, Jugend und Sport
Dänemark:	
Connie HEDEGAARD	Ministerin für Umweltfragen und Ministerin für die nordische Zusammenarbeit
Helge SANDER	Minister für Wissenschaft, Technologie und Entwicklung
Bendt BENDTSEN	Minister für Wirtschaft, Handel und Industrie
Deutschland:	
Sigmar GABRIEL	Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Wolf-Michael CATENHUSEN	Staatssekretär, Bundesministerium für Bildung und Forschung
Georg Wilhelm ADAMOWITSCH	Staatssekretär, Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit
Estland:	
Mailis REPS	Ministerin für Bildung und Wissenschaft
Edgar SAVISAAR	Minister für Wirtschaft und Kommunikation
Griechenland:	
Christos FOLIAS	Staatssekretär für Wirtschaft und Finanzen
Spanien:	
José MONTILLA AGUILERA	Minister für Industrie, Tourismus und Handel
María Jesús SANSEGUNDO GÓMEZ DE CADIÑANOS	Ministerin für Bildung und Wissenschaft
Alberto NAVARRO GONZÁLEZ	Staatssekretär für die Europäische Union
Frankreich:	
Catherine COLONNA	Beigeordnete Ministerin für europäische Angelegenheiten
François GOULARD	Beigeordneter Minister für Hochschule und Forschung
Irland:	
Michael AHERN	Staatsminister im Ministerium für Unternehmen, Handel und Beschäftigung (mit besonderer Zuständigkeit für den Handel)
Italien:	
Letizia MORATTI	Ministerin für Schule, Hochschule und Forschung
Claudio SCAJOLA	Minister für die produktiven Tätigkeiten
Giorgio LA MALFA	Minister ohne Geschäftsbereich, zuständig für EG-Angelegenheiten
Guido POSSA	Stellvertretender Minister für Schule, Hochschule und Forschung
Zypern:	
Yiorgos LILLIKAS	Minister für Handel, Industrie und Tourismus
Lettland:	
Ina DRUVIETE	Ministerin für Bildung und Wissenschaft
Kaspars GERHARDS	Staatssekretär, Ministerium für Wirtschaft

Litauen:	
Kęstutis DAUKŠYS	Minister für Wirtschaft
Raimundas MOCKELIŪNAS	Stellvertretender Minister für Bildung und Wissenschaft
Luxemburg:	
François BILTGEN	Minister für Arbeit und Beschäftigung, Minister für Kultur, Hochschulen und Forschung, Minister für die Glaubensgemeinschaften
Octavie MODERT	Staatssekretärin für die Beziehungen zum Parlament, Staatssekretärin für Landwirtschaft, Weinbau und ländliche Entwicklung, Staatssekretärin für Kultur, Hochschulen und Forschung
Jeannot KRECKÉ	Minister für Wirtschaft und Außenhandel, Minister für Sport
Ungarn:	
Etele BARÁTH	Minister ohne Geschäftsbereich, zuständig für europäische Angelegenheiten
Miklós BODA	Staatssekretär Forschung und Technologie
Malta:	
Censu GALEA	Minister für Wettbewerbsfähigkeit und Kommunikation
Niederlande:	
Laurens Jan BRINKHORST	Minister für Wirtschaft
Maria van der HOEVEN	Ministerin für Bildung, Kultur und Wissenschaft
Karien van GENNIP	Ministerin für Außenhandel
Österreich:	
Elisabeth GEHRER	Bundesministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur
Martin BARTENSTEIN	Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit
Polen:	
Piotr Grzegorz WOŹNIAK	Minister für Wirtschaft
Marcin KOROLEC	Unterstaatssekretär
Portugal:	
José MARIANO GAGO	Minister für Wissenschaft, Technologie und Hochschulen
Fernando SERRASQUEIRO	Staatssekretär für Handel, Dienstleistungen und Verbraucherschutz
Slowenien:	
Janez MOŽINA	Staatssekretär, Ministerium für Hochschulen, Wissenschaft und Technologie
Andrijana STARINA KOSEM	Staatssekretärin, Ministerium für Wirtschaft
Slowakei:	
Martin FRONC	Minister für Bildung
László POMOTHY	Staatssekretär im Ministerium für Wirtschaft
Finnland:	
Mauri PEKKARINEN	Minister für Handel und Industrie
Schweden:	
Leif PAGROTSKY	Minister für Bildung und Kultur
Thomas ÖSTROS	Minister für Industrie, Beschäftigung und Kommunikation
Vereinigtes Königreich:	
Alan JOHNSON	Minister für Handel und Industrie
Lord SAINSBURY of TURVILLE	Parlamentarischer Staatssekretär für Wissenschaft und Innovation
Barry GARDINER	Parlamentarischer Staatssekretär für Wettbewerbsfähigkeit

Kommission:

Günter VERHEUGEN	Vizepräsident
Stavros DIMAS	Mitglied
Janez POTOČNIK	Mitglied
Markos KYPRIANOU	Mitglied
Charlie McCREEVY	Mitglied

Die Regierungen der beitretenden Staaten waren wie folgt vertreten:

Bulgarien:

Ekaterina VITKOVA	Stellvertretende Ministerin für Bildung und Wissenschaft
Nina RADEVA	Stellvertretende Ministerin für Wirtschaft und Energie

Rumänien:

Anton ANTON	Staatssekretär, Ministerium für Bildung und Forschung
Zsolt BOGOS	Staatssekretär
Adrian CIOCANEA	Staatssekretär

ERÖRTERTE PUNKTE

SIEBTES FORSCHUNGS-RAHMENPROGRAMM

Der Rat billigte mit großer Mehrheit eine partielle allgemeine Ausrichtung[1] zum Siebten Rahmenprogramm für Forschung und technologische Entwicklung: EG (2007-2013) und Euratom (2007-2011).

Die partielle allgemeine Ausrichtung wird als Grundlage für künftige Erörterungen im Anschluss an die Stellungnahme des Europäischen Parlaments und im Lichte der in Bezug auf die Finanzielle Vorausschau der EU für den Zeitraum 2007-2013 erzielten Ergebnisse dienen.

Die Aussprache des Rates hatte als Grundlage einen vom Vorsitz ausgearbeiteten Kompromisstext, in dem es um folgende Themen ging:

– angemessene Förderung der Beteiligung von kleinen und mittleren Unternehmen an Forschungsprojekten;

– Durchführungsvereinbarungen für den künftigen Europäischen Forschungsrat.

Das Siebte Rahmenprogramm soll als wichtiges Instrument dienen, um eines der vorrangigen Ziele der EU, nämlich die Stärkung des Potenzials für wirtschaftliches Wachstum und die Verbesserung der europäischen Wettbewerbsfähigkeit, durch Investitionen in Wissen, Innovation und Humanressourcen zu erreichen. Die Einzelregelungen für die Durchführung des Siebten Rahmenprogramms sind in spezifischen Programmen und in Regeln für die Beteiligung, die vom Rat noch im Einzelnen zu erörtern sind, festgelegt.

---

[1] Eine "partielle allgemeine Ausrichtung" gestattet es, die Beratungsergebnisse des Rates über nichtfinanzielle Bestandteile festzuhalten; bei letzteren besteht ein Zusammenhang mit den laufenden Verhandlungen über die Finanzielle Vorausschau der EU für den Zeitraum 2007-2013. Dabei ist es nicht ausgeschlossen, vereinbarte Teile eines Vorschlags anzupassen, wenn dies nach der Einigung über die Finanzmittel erforderlich sein sollte.

FORSCHUNG UND INNOVATION, WACHSTUM UND BESCHÄFTIGUNG -
Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat die folgenden Schlussfolgerungen angenommen:

" DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

1. VERWEIST auf die Neubelebung der Lissabonner Strategie durch den Europäischen Rat auf seiner Frühjahrstagung 2005 und insbesondere auf die Schlussfolgerungen zur zentralen Bedeutung von Forschung und Innovation für ein nachhaltiges und langfristiges Wachstum und für die Schaffung von Arbeitsplätzen[1], mit denen die Schlussfolgerungen des Rates zu diesen Kernfragen der europäischen Wettbewerbsfähigkeit bestätigt wurden[2];

2. NIMMT KENNTNIS von den jüngsten Mitteilungen der Kommission über die Umsetzung der Lissabonner Strategie[3], insbesondere von der Mitteilung "Mehr Forschung und Innovation – In Wachstum und Beschäftigung investieren: Eine gemeinsame Strategie (2005-2007)"[4] und trägt der Entschließung des Rates vom 22. September 2003 über "Investitionen in die Forschung zur Förderung des Wachstums und der Wettbewerbsfähigkeit in Europa" Rechnung[5];

3. UNTERSTREICHT, dass es von entscheidender Bedeutung ist, die europäischen Leistungen in den Bereichen Forschung, Technologietransfer und Innovation im Interesse der globalen Wettbewerbsfähigkeit und einer Zunahme von Wachstum und Beschäftigung insbesondere dadurch zu steigern, dass das Potenzial für wissenschaftliche, technologische und innovative Spitzenleistungen in der gesamten Europäischen Union mobilisiert wird;

4. BETONT, dass es auf allen Ebenen, d.h. auf Ebene der Gemeinschaft, der Mitgliedstaaten und der Regionen, notwendig ist, mehr öffentliche und private Mittel zu mobilisieren, damit das Ziel von Barcelona, nämlich Forschungsinvestitionen in Höhe von 3 % des BIP der Gemeinschaft (wobei zwei Drittel der Investitionen aus dem privaten Sektor kommen sollen), erreicht wird, wie es auch notwendig ist, eine Steigerung der Innovationsleistung, vor allem bei den KMU, zu unterstützen;

---

1 Schlussfolgerungen des Vorsitzes – Tagung des Europäischen Rates vom 22. und 23. März 2005 in Brüssel (Dok. 7619/1/05).
2 Beitrag des Rates für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates 2005 (Dok. 7134/05).
3 Mitteilungen der Kommission: "Gemeinsame Maßnahmen für Wachstum und Beschäftigung: Das Lissabon-Programm der Gemeinschaft" (Dok. 11618/05 – KOM(2005) 330); "Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft – Ein politischer Rahmen zur Stärkung des verarbeitenden Gewerbes in der EU – Auf dem Weg zu einem stärker integrierten Konzept für die Industriepolitik" (Dok. 13143/05 – KOM(2005) 474 + ADD 1 + ADD 2 + ADD 3); "Konsultationspapier zu staatlichen Innovationsbeihilfen" (Dok. 12695/05 – KOM(2005) 436)
4 Mitteilung der Kommission "Mehr Forschung und Innovation – In Wachstum und Beschäftigung investieren: Eine gemeinsame Strategie (2005-2007)" (Dok. 13606/05 – KOM(2005) 488 + ADD 1).
5 ABl. C 250 vom 18. 10. 2003, S. 2-3.

5. UNTERSTREICHT das Erfordernis einer verbesserten Interaktion zwischen den einzelnen Politikbereichen und einer umfassenderen länderübergreifenden Zusammenarbeit, die den Schlüssel zu einer besseren Nutzung des europäischen Forschungs- und Innovationspotenzials darstellt und darin bestehen würde, die besten Forschungstalente zusammenarbeiten zu lassen, die Ausarbeitung politischer Strategien anhand der Lehren aus vorbildlichen Verfahrensweisen zu erleichtern und bei nationalen und regionalen Initiativen zur Steigerung von Forschung und Innovation Synergieeffekte und eine kritische Masse zu ermöglichen;

ZUR UNTERSTÜTZUNG DIESER BEMÜHUNGEN –

6. BEGRÜSST das von der Kommission vorgeschlagene integrierte Konzept für Forschung und Innovation, das sich auf ein breites Spektrum von politischen Bereichen und Instrumenten stützt;

7. ANERKENNT die Notwendigkeit eines kohärenten politischen Konzepts auf europäischer und nationaler Ebene, damit auf freiwilliger Basis Fragen von gemeinsamem Interesse unter Wahrung der spezifischen Prioritäten der Mitgliedstaaten behandelt werden können;

8. ANERKENNT das Potenzial, das die vorgeschlagenen mehrjährigen EG-Förderprogramme, insbesondere das Siebte Rahmenprogramm für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration (RP7) und das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation bieten, um Forschung und Innovation insbesondere durch die Mobilisierung von öffentlichen und privaten Mitteln zu fördern;

9. UNTERSTREICHT die Notwendigkeit, mit Hilfe verschiedener Instrumente, einschließlich einer Zusammenarbeit mit der Gruppe der Europäischen Investitionsbank, den Zugang der Unternehmen, insbesondere der KMU, zu Finanzmitteln zu verbessern;

10. NIMMT KENNTNIS VON DER ABSICHT DER KOMMISSION,

- Orientierungshilfe für die Förderung des optimalen Einsatzes steuerlicher Anreize für FuE zu vermitteln;

- das Informationssystem für die nationalen Forschungspolitiken (ERAWATCH) und das Übersichtssystem für die Innovationsleistungen und -strategien in Europa (European Trend Chart on Innovation) zu entwickeln und ein europäisches Überwachungssystem für industrielle Forschung und Innovation einzurichten;

- ein "Handbuch" für eine bessere Nutzung der öffentlichen Auftragsvergabe herauszugeben, um Entwicklung und Verbreitung neuer Technologien zu fördern;

- die nationalen Reformprogramme unter dem Aspekt der Forschungsinvestitionsziele und der forschungs- und innovationspolitischen Entwicklungen zu analysieren;

- die Einführung eines neuen europäischen Innovationspreises zu fördern;

11. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN UND DIE KOMMISSION,

– ihre Bemühungen zur Ermittlung und Behebung von ordnungspolitischen Hemmnissen für neue Technologien und Innovationen zu verstärken. Einen nützlichen Beitrag zu diesen Bemühungen könnten die INNOVA-Initiative, die europäischen Technologieplattformen und EUREKA leisten;

– die Informations- und Unterstützungsdienste im Bereich des geistigen Eigentums insbesondere für die KMU auszubauen, die Patentbehörden dabei zu unterstützen, ihre grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu intensivieren und die Arbeit zur Erleichterung des Zugangs zum europäischen Patentsystem und zur Verbesserung seiner Effizienz fortzusetzen;

– Möglichkeiten zu sondieren, wie sich das Potenzial des Faktors Philanthropie als Finanzierungsquelle für die Forschung nutzen ließe;

– Mobilität und berufliche Perspektiven der Forscher EU-weit zu verbessern;

12. ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

– Initiativen zur Förderung von Forschung und Innovation als Teil der nationalen Reformprogramme zu entwickeln und umzusetzen;

– sich an der offenen Koordinierung von Forschungs- und Innovationspolitiken zu beteiligen und diese Prozesse zur Steigerung von Qualität und Kohärenz ihrer Maßnahmen insbesondere bei Fragen von gemeinsamem europäischen Interesse zu nutzen, wobei CREST als politische Lernplattform für die Forschungspolitik optimal genutzt werden sollte;

– die Möglichkeiten, die die Initiativen "OMC Net" und "INNO Net" bieten, für die Entwicklung gemeinsamer Strategieinitiativen zu nutzen;

– die Zusammenarbeit von nationalen und anderen Forschungs- und Innovationsprogrammen und -agenturen zu fördern, beispielsweise durch die Nutzung der Initiativen "ERA-Net" und "PRO INNO";

– gegebenenfalls die Strukturfonds zu nutzen, um die Entwicklung von Forschung und Innovation in ihren Regionen zu fördern;

– die weitere Neuausrichtung der staatlichen Beihilfen auf Forschung und Innovation voranzutreiben;

13. ERSUCHT DIE KOMMISSION,

– ihren integrierten Ansatz für Forschungs- und Innovationspolitiken mit Blick auf die Ermittlung effizienter Maßnahmenkombinationen weiterzuverfolgen;

– gegebenenfalls die Finanzierung der Entwicklung von Forschung und Innovation in den Regionen durch die Strukturfonds zu erleichtern;

– den Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen für Forschung und Entwicklung zu überprüfen, damit die politischen Prioritäten der Gemeinschaft und das Erfordernis eines forschungs- und innovationsfreundlicheren Systems besser zum Ausdruck gebracht werden;

– nicht verbindliche Leitlinien für die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen öffentlichen Forschungseinrichtungen und der Industrie vorzuschlagen;

– eine Strategie für die Förderung innovativer Dienstleistungen vorzuschlagen;

– dem Rat und dem Europäischen Parlament bis Ende 2007 über das Ergebnis der Bemühungen Bericht zu erstatten, die sowohl auf EU-Ebene als auch auf nationaler Ebene unternommen werden."

EUROPÄISCHE RAUMFAHRTPOLITIK

Der Rat der EU und der Rat der Europäischen Weltraumorganisation (ESA) haben gemeinsam den dritten "Weltraumrat"[1] abgehalten. Den gemeinsamen Vorsitz des "Weltraumrates" führten Lord Sainsbury of Turville, amtierender Präsident des EU-Rates, und Herr G.-W. Adamowitsch, der den ESA-Rat vertrat.

Der Rat nahm die folgenden vom Weltraumrat gebilligten Leitlinien[2] für die Globale Umwelt- und Sicherheitsüberwachung (GMES) an:

"Ziel der GMES ist es, auf nachhaltiger Grundlage verlässliche und aktuelle Informationen zu Umwelt- und Sicherheitsfragen für die politischen Entscheidungsträger bereitzustellen.

Der Rat der Europäischen Union und der Rat der Europäischen Weltraumorganisation nehmen in ihrer dritten gemeinsamen begleitenden Sitzung auf Ministerebene ("Weltraumrat") die Mitteilung der Kommission zur Kenntnis, die nach Konsultationen innerhalb des gemeinsamen Sekretariats sowie mit anderen Interessenvertretern erarbeitet wurde.

1. Gesamtstrategie: Der "Weltraumrat"

   a) bestätigt die strategische Dimension der GMES, die nutzer- und dienstorientiert sein sollte und mit Diensten, die auf effizienteste Weise - möglichst vom Privatsektor - bereitgestellt werden, zunächst den Erfordernissen des öffentlichen Sektors entsprechen sollte;

   b) erinnert daran, wie wichtig es ist, eine eigenständige europäische Erdbeobachtungskapazität zur Unterstützung der politischen Entscheidungsfindung zu unterhalten;

   c) verweist auf die Bedeutung der internationalen Dimension der GMES - sie stellt den wichtigsten europäischen Beitrag zu GEOSS dar - und auf die Notwendigkeit, Partnerschaften zu entwickeln;

   d) erkennt die positiven Ergebnisse der Zusammenarbeit zwischen der EU, der ESA und ihren Mitgliedstaaten in der Anfangsphase der GMES an und empfiehlt, dass diese Zusammenarbeit weiter eine maßgebliche und sichtbare Rolle bei der allgemeinen Verwaltung der GMES spielt;

---

[1] Ein Rahmenabkommen zwischen der EU und der Europäischen Weltraumorganisation, das seit Mai 2004 in Kraft ist, bietet eine gemeinsame Grundlage für die Entwicklung einer Europäischen Raumfahrtpolitik. In dem Abkommen ist festgelegt, dass zur Koordinierung und Erleichterung von Kooperationsmaßnahmen regelmäßige gemeinsame und begleitende Sitzungen des Rates der Europäischen Union und des Rates der ESA auf Ministerebene im Rahmen eines "Weltraumrates" stattfinden.

[2] Die Leitlinien werden im Konsens zwischen den beiden Organisationen festgelegt und von jeder Organisation nach ihren internen Verfahren förmlich angenommen.

e) unterstützt einen phasenweisen Ansatz für die Umsetzung der GMES auf der Grundlage von klar definierten Prioritäten, beginnend mit der Entwicklung von drei Schnelldiensten (Krisenbewältigung, Landüberwachung, Dienstleistungen für die Schifffahrt), die bis 2008 in ihre Pilotphase als operative Dienste eintreten sollen, sowie anderen Diensten, die zu gegebener Zeit zu entwickeln und zu validieren sind;

f) stellt übereinstimmend fest, dass dementsprechend schrittweise eine Verwaltungsstruktur für die GMES entwickelt werden muss, und begrüßt die Absicht der Kommission, als nächsten Schritt in diesem Prozess eine interne Organisationsstruktur für die GMES aufzubauen;

g) begrüßt den Vorschlag der ESA zur Entwicklung der Weltraumkomponente der GMES und die entsprechende Programmerklärung, die von den teilnehmenden Staaten am 28. September 2005 verabschiedet worden ist und die u. a. die Ausarbeitung der ersten Mission der GMES-Weltraumkomponente vorsieht.

2. Die Rollen und Zuständigkeiten von EU und ESA sind in den Leitlinien der zweiten Sitzung des Weltraumrates festgelegt worden und behalten ihre Gültigkeit. Im Einklang mit diesen Leitlinien hält der Weltraumrat Folgendes fest:

a) Er nimmt die derzeitige Absicht der Kommission zur Kenntnis, in Anbetracht der Tatsache, dass die GMES eine EU-geführte Initiative ist, den größten Teil der Finanzmittel, die im 7. Rahmenprogramm für die Raumfahrt vorgesehen sind, der GMES zuzuweisen und - sobald die Finanzierung des 7. Rahmenprogramms gebilligt wurde - aus diesen Mitteln sowohl die GMES-Dienste als auch einen großen Teil des Haushalts für die GMES-Weltraumkomponente bis 2013 zu finanzieren.

b) Er ersucht den Rat und das Europäische Parlament, mögliche weitere Finanzierungsquellen im Gemeinschaftshaushalt zu prüfen, damit die Gemeinschaft die Betriebskosten der GMES-Dienste finanzieren kann.

c) Er nimmt zur Kenntnis, dass das ESA-Programm im Zeitrahmen bis 2008 einen zu bestätigenden Punkt enthalten wird, der dem Beschluss über die Bereitstellung von EG-Mitteln für die GMES und der weiteren Konsolidierung der Nutzeranforderungen für die nächste Phase der GMES Rechnung trägt.

d) Er unterstreicht ferner, wie wichtig es ist, dass die Weiterentwicklung des ESA-Programms nachweislich im Einklang mit den sich herausbildenden Nutzeranforderungen erfolgt, die EG-weit zusammengefasst werden. Die für die Errichtung von GMES-Diensten auf operativer Basis erforderliche Datenkontinuität muss durch die optimale Nutzung der bestehenden und geplanten europäischen Satelliten- und terrestrischen Systeme gewährleistet werden.

3. Durchführung: Der Weltraumrat

a) bestätigt, dass ein umfassender Programmplan entwickelt werden muss, der eine GMES-Gesamtarchitektur, einschließlich der Wechselbeziehung zwischen den Komponenten, behandelt und die Nutzeranforderungen, Kosten und Nutzen sowie die für die Verwirklichung eines phasenweisen operativen GMES-Systems erforderlichen Finanzmittel konsolidiert. Ferner bestätigt er, dass in enger Abstimmung zwischen der EG, der ESA und ihren Mitgliedstaaten umrissen werden muss, welche Politik im Hinblick auf den Zugang zu von GMES-Diensten erzeugten Informationen verfolgt werden soll. Dies sollte so schnell wie möglich vorbereitet werden, damit die Verfügbarkeit gewährleistet ist, wenn die EU-Mitgliedstaaten eine Einigung über die finanzielle Vorausschau erzielt haben;

b) fordert die optimale Nutzung der bestehenden und geplanten Satelliten- und terrestrischen Systeme auf europäischer und nationaler Ebene, damit die für die Errichtung operativer GMES-Dienste erforderliche Datenkontinuität wirksam gewährleistet werden kann und Doppelarbeit vermieden wird;

c) begrüßt die Einsetzung einer Expertengruppe, an der die Mitgliedstaaten, die EG, die ESA und andere Organisationen beteiligt sind, und deren Auftrag, die am besten geeignete Struktur für die langfristige Verwaltung und Durchführung der GMES zu bewerten;

d) ersucht die Mitgliedstaaten, die bereits Mittel und Kapazitäten, die für die GMES wertvoll sein könnten, besitzen oder gerade aufbauen, einschließlich der bestehenden Mittel und Kapazitäten anderer europäischer Agenturen und Organisationen (z. B. EUMETSAT), ihre Kapazitäten den GMES-Diensten zu angemessenen Bedingungen zur Verfügung zu stellen."

* * *

Der Weltraumrat führte ferner einen Gedankenaustausch über internationale Zusammenarbeit auf der Grundlage eines vom Vorsitz der EU und der ESA gemeinsam erstellten Arbeitspapiers (*Dok. 14499/1/05*). Folgende wichtige Themen standen zur Erörterung:

– die Notwendigkeit, eine Gesamtstrategie für die Zusammenarbeit zu entwickeln;

– Rollen und Zuständigkeiten der EU/der ESA;

– Finanzierungsgrundsätze, die für die Mittelbereitstellung gelten sollten.

Die Minister hörten außerdem einen Bericht über die Fortschritte in der Europäischen Raumfahrtpolitik von Günter Verheugen, Vizepräsident der Europäischen Kommission, und ESA-Generaldirektor Jean-Jacques Dordain.

INDUSTRIEPOLITIK

Der Rat führte auf der Grundlage eines Non-paper des Vorsitzes *(Dok. 14334/05)* und einer Mitteilung der Kommission "Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft: Ein politischer Rahmen zur Stärkung des verarbeitenden Gewerbes in der EU – Auf dem Weg zu einem stärker integrierten Konzept für die Industriepolitik" *(Dok. 13143/05)* einen Gedankenaustausch über die EU-Industriepolitik.

Der Vorsitz zog die folgenden Schlussfolgerungen:

"1. Die Minister begrüßten die Mitteilung der Kommission über einen neuen Rahmen für die Industriepolitik und verständigten sich darauf, mit der Kommission eng zusammenzuarbeiten, um diesen wichtigen Teil der neu ausgerichteten Strategie von Lissabon für Wachstum und Beschäftigung erfolgreich voranzubringen.

2. Die Minister unterstützten nachdrücklich das industriepolitische Konzept der Kommission. Sowohl horizontale als auch sektorbezogene Initiativen fanden Zustimmung. Eine eingehende Analyse der Lage in den neuen Mitgliedstaaten war besonders wichtig.

3. Die Minister betonten, dass der Rechtsetzungs- und Verwaltungsaufwand keine nachteilige Auswirkung auf die Wettbewerbsfähigkeit haben dürfte. Es sei wichtig, zu vermeiden, das die Industrie Belastungen ausgesetzt wird, mit denen unsere Wettbewerber außerhalb der EU nicht konfrontiert sind. Die Minister begrüßten einhellig die Absicht der Kommission, eine hochrangige Gruppe einzusetzen, damit diese einen kohärenten Ansatz für die Bereiche Umwelt, Wettbewerbsfähigkeit und Energie entwickelt, sowie den Vorschlag, dass diese Gruppe die Überarbeitung des Systems für den Handel mit Emissionszertifikaten prüfen sollte.

4. Es bestand Einvernehmen darüber, dass dem verarbeitenden Gewerbe eine wichtige Rolle für das Entstehen von neuen und innovativen Produkten zukommt. Die EU-Industrie ist wettbewerbsfähig, insbesondere in Sektoren mit hoher Wertschöpfung, jedoch müssen die Anstrengungen im Bereich von Forschung, Entwicklung und Innovation verstärkt werden, um zu gewährleisten, dass diese Wettbewerbsfähigkeit erhalten bleibt. Die Notwendigkeit, gleiche Ausgangsvoraussetzungen im internationalen Wettbewerb zu schaffen, wurde ebenfalls hervorgehoben.

5. Das verarbeitende Gewerbe und das Dienstleistungsgewerbe sind in starkem und wachsendem Maße in einem modernen unternehmerischen Umfeld verflochten. Die Minister bejahten, dass dem spezifischen Kontext einzelner Sektoren sowie den besonderen Herausforderungen und Möglichkeiten, mit denen sie sich konfrontiert sehen, Rechnung getragen werden muss.

6. Die Minister verständigten sich darauf, dass der Strukturwandel nicht verhindert werden kann, dass Protektionismus allerdings nicht die richtige Antwort ist. Es sollte gewährleistet werden, dass die Politik diesen Wandel fördert und sich zu Eigen macht, jedoch auch die von ihm betroffenen Arbeitnehmer unterstützt.

7. Die Minister erkannten an, dass das integrierte Konzept für die Industriepolitik durch politisches Engagement auf nationaler Ebene unterstützt werden muss, wenn es zu Ergebnissen führen soll. Sie betonten die Bedeutung einer verstärkten Berufsausbildung, damit der Strukturwandel erleichtert und die Grundqualifikationen auf allen Ebenen verbessert werden können.

8. Im Hinblick auf weitere Schritte wird der Ausschuss der Ständigen Vertreter gebeten, die Fortschritte bei dem in der Mitteilung genannten Arbeitsprogramm zu verfolgen und dem Rat entsprechend Bericht zu erstatten."

BESSERE RECHTSETZUNG

- Schlussfolgerungen des Rates

Der Rat führte eine politische Aussprache über die Fortschritte bei der Initiative zur besseren Rechtsetzung und nahm die folgenden Schlussfolgerungen an:

"DER RAT –

UNTER HINWEIS auf die entscheidende Bedeutung, die einer Verbesserung des Regelungsrahmens in der Europäischen Union sowohl auf gemeinschaftlicher als auch auf einzelstaatlicher Ebene für die Schaffung von Wachstum und Arbeitsplätzen zukommt;

UNTER HINWEIS DARAUF, wie wichtig eine bessere Regulierung dafür ist, die europäische Wettbewerbsfähigkeit zu steigern, indem unnötige Belastungen für Unternehmen und Bürger verringert werden;

UNTER BEKRÄFTIGUNG dessen, dass die Vereinfachung des Regelungsrahmens im Einklang mit den Grundsätzen der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit und unter Wahrung des gemeinschaftlichen Besitzstands erfolgen muss;

IN ANERKENNUNG der gemeinsamen Verantwortung der EU-Organe und der Mitgliedstaaten für die Verbesserung des Regelungsrahmens sowie der Bedeutung der Interinstitutionellen Vereinbarung "Bessere Rechtsetzung" als Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen;

EINGEDENK

– der Schlussfolgerungen des Rates zur besseren Rechtsetzung vom 6. Juni 2005,

– der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom 22.–23. März 2005, in denen er die Kommission und den Rat dazu aufgerufen hat, die Arbeiten zur Verbesserung des Regelungsrahmens energisch fortzusetzen,

– der Schlussfolgerungen des Rates zur besseren Rechtsetzung vom 25. November 2004 –

VEREINFACHUNG DER RECHTSVORSCHRIFTEN

1. BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission "Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft: Eine Strategie zur Vereinfachung des ordnungspolitischen Umfelds" [1] und BEKRÄFTIGT die Bedeutung der Vereinfachung des Regelungsrahmens, einschließlich des fortlaufenden Programms und der darin enthaltenen Rechtsetzungsvorschläge in Bezug auf die 15 Vereinfachungsprioritäten des Rates vom November 2004;

2. BEGRÜSST insbesondere das Konzept, auf der Grundlage von kontinuierlichen umfassenden sektorbezogenen Beurteilungen vorzugehen, und ERSUCHT die Kommission, ihren sektorbezogenen Ansatz in der Industriepolitik [2] stärker mit der Festlegung von Prioritäten für die Vereinfachung der Rechtsvorschriften zu verbinden;

3. NIMMT in diesem Zusammenhang KENNTNIS von den Arbeiten, die in anderen Ratsformationen unternommen werden und u.a. auf der Mitteilung der Kommission "Vereinfachung und bessere Rechtsetzung in der Gemeinsamen Agrarpolitik" [3], der bevorstehenden Mitteilung der Kommission über die Vereinfachung der Rechtsvorschriften in der Fischerei und dem Arbeitsdokument der Kommission "Bessere Regulierung und die thematischen Umweltstrategien"[4] beruhen;

4. RUFT die Kommission AUF, gemäß dem Zeitplan ihrer Mitteilung Vorschläge im Rahmen des fortlaufenden Vereinfachungsprogramms zu verabschieden, und SAGT ZU, der Bearbeitung solcher Vereinfachungsvorschläge hohe Priorität einzuräumen;

5. ERSUCHT die Kommission, ihm auf mindestens jährlicher Grundlage über die Fortschritte bei der Erstellung von Vorschlägen im Einklang mit dem Zeitplan ihrer Mitteilung zu berichten sowie über neue Vereinfachungsprioritäten, die sich aus den laufenden Konsultationen mit den Betroffenen und aus Eingaben der Mitgliedstaaten zur Weiterentwicklung des fortlaufenden Programms ergeben; BETONT, dass er der Vereinfachung weiterhin große Aufmerksamkeit widmen und die Fortschritte überwachen wird um sicherzustellen, dass nennenswerte Ergebnisse erzielt werden;

6. NIMMT KENNTNIS von der Absicht der Kommission, mittels neuer, systematischerer Überarbeitungsverfahren den fortlaufenden Vereinfachungsprozess weiterzuentwickeln;

7. ERKENNT AN, dass in manchen Fällen im Interesse der rechtlichen Klarheit und des reibungslosen Funktionierens des Binnenmarktes Verordnungen angemessener sein können als Richtlinien, wobei jedoch über die Wahl des Rechtsinstruments von Fall zu Fall und unter uneingeschränkter Berücksichtigung von Subsidiarität und Verhältnismäßigkeit entschieden werden sollte;

---

1 Dok. 13976/05 (KOM (2005) 535).
2 Dok. 13143/05 (KOM (2005) 474).
3 KOM (2005) 509.
4 Dok. 12826/05 (KOM (2005) 466).

8. ERKENNT AN, dass die neue Konzeption auf dem Gebiet der technischen Harmonisierung und die Entwicklung europäischer Normen wirksame Mittel zur Vereinfachung des EU-Rechts darstellen;

9. STELLT FEST, dass die Verständlichkeit von Rechtstexten für Bürger und Unternehmen sehr wichtig ist und dass die Kodifizierung in diesem Zusammenhang eine große Rolle spielen könnte; ERSUCHT die Kommission, die Formulierung der Vorschläge zu verbessern, und STELLT FEST, dass der Qualität der Formulierung im gesamten Rechtsetzungsverfahren große Bedeutung zukommt;

10. BEGRÜSST die Mitteilung der Kommission über eine einheitliche EU-Methode zur Bewertung der durch Rechtsvorschriften bedingten Verwaltungskosten[1], zu der gesonderte Schlussfolgerungen des Rates angenommen worden sind,[2] und STELLT in diesem Zusammenhang FEST, dass eine solche Methode bei der Bestimmung vereinfachungsbedürftiger Rechtsvorschriften und bei der Bereitstellung von Daten über die Wirkung von Vereinfachungsmaßnahmen in der Rechtsetzung eine wichtige Rolle spielen könnte;

PRÜFUNG ANHÄNGIGER RECHTSETZUNGSVORSCHLÄGE

11. BEGRÜSST die Initiative der Kommission zur Prüfung anhängiger Rechtsetzungsvorschläge, NIMMT KENNTNIS von den Ergebnissen und FORDERT die Kommission AUF, auch weiterhin anhängige Vorschläge hinsichtlich ihrer Auswirkungen zu prüfen, wobei auch wirtschaftliche, soziale und ökologische Auswirkungen zu berücksichtigen sind, so dass der Vorschlag gegebenenfalls geändert, ersetzt oder zurückgezogen werden kann;

FOLGENABSCHÄTZUNG

12. BEGRÜSST die neuen Leitlinien der Kommission für Folgenabschätzungen[3], die die drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung einschließlich des Aspekts der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit und einer Methode zur Quantifizierung der Verwaltungskosten umfassen;

13. BEGRÜSST die Absicht der Kommission, diese Leitlinien umfassend und wirksam anzuwenden[4] und weiterhin ausgewogene integrierte Folgenabschätzungen für alle wichtigen Rechtsetzungsvorschläge und Dokumente zur Festlegung politischer Maßnahmen, die in ihrem jährlichen Arbeitsprogramm enthalten sind, zu erstellen;

14. RUFT die Kommission auf, unter uneingeschränkter Beachtung der Subsidiarität jeweils, gegebenenfalls auch mittels sektorspezifischer Analysen[5], ein Spektrum von Optionen zu prüfen, die zur Verwirklichung der Ziele eines Vorschlags gewählt werden könnten, einschließlich anderer als legislativer Mittel oder einer weiteren Harmonisierung;

---

1 Dok. 13629/05 (KOM (2005) 518).
2 Dok. 13989/05.
3 SEK (2005) 791.
4 Dok. 7797/05 (KOM (2005) 97) und Dok. 5914/05 (KOM (2005) 15).
5 Dok. 13143/05 (KOM (2005) 474).

15. BESTÄTIGT seine Absicht, bei den Beratungen über Rechtsetzungsvorschläge die Folgenabschätzungen der Kommission uneingeschränkt als Informationsmittel für den politischen Entscheidungsfindungsprozess zu nutzen;

16. SIEHT der umfassenden unabhängigen Evaluierung der Umsetzung des Folgenabschätzungssystems der Kommission, die Anfang 2006 beginnen wird, ERWARTUNGSVOLL ENTGEGEN;

17. BEGRÜSST die Einigung der drei Organe auf das Gemeinsame Konzept für die Folgenabschätzung und VERPFLICHTET SICH, dieses Konzept in die Beratungen des Rates zur Folgenabschätzung einzubeziehen;

18. BEKRÄFTIGT seine Absicht, Folgenabschätzungen für wesentliche Änderungen des Rates an Rechtsetzungsvorschlägen vorzunehmen, die von den geeigneten vorbereitenden Gremien des Rates auszuwählen sind, um bewährte Methoden zu entwickeln, wie es in der Interinstitutionellen Vereinbarung über bessere Rechtsetzung vorgesehen wurde, unbeschadet der Zuständigkeit des Gesetzgebers für das Vorschlagen von Änderungen;

KONSULTATION

19. BEKRÄFTIGT die Bedeutung der Transparenz bei politischen Entscheidungen und der rechtzeitigen und wirksamen Konsultation der Betroffenen; ERKENNT die bisherigen Bemühungen der Kommission AN und BEGRÜSST die Absicht, den Rückgriff auf sektorspezifische Gruppen, z.B. entsprechend dem Modell CARS21, auf andere Sektoren auszuweiten, wie dies in der Mitteilung der Kommission zur Industriepolitik dargelegt ist[1];

FORTSCHRITTE AUF DER EBENE DER MITGLIEDSTAATEN

20. BEKRÄFTIGT die Bedeutung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Verbesserung des Regelungsrahmens auf nationaler Ebene, um Wachstum und Arbeitsplätze zu schaffen;

21. BEGRÜSST die Fortschritte in den Mitgliedstaaten im Hinblick auf bessere Rechtsetzung, die in ihren nationalen Lissabon-Reformprogrammen dargelegt sind, und ERSUCHT die Mitgliedstaaten, ihre Bemühungen fortzusetzen, u.a. durch direkte Konsultation der Betroffenen, Vereinfachung der Rechtsvorschriften, Anwendung der Folgenabschätzung und wirksame Umsetzung der gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften, um so aktiv zu den Rahmenbedingungen beizutragen, die für Wachstum und Arbeitsplätze förderlich sind;

22. NIMMT KENNTNIS von der Einsetzung der Gruppe hochrangiger nationaler Rechtsetzungssachverständiger durch die Kommission."

---

[1] Dok. 13143/05 (KOM (2005) 474).

- Folgenabschätzungen

Der Rat verständigte sich ohne Aussprache auf ein Gemeinsames Interinstitutionelles Konzept für Folgenabschätzungen, mit dem die Qualität der EU-Rechtsvorschriften verbessert werden soll.

Mit dem Gemeinsamen Konzept sollen die möglichen Folgen der vom Europäischen Parlament, von der Kommission und vom Rat erarbeiteten und angenommenen Rechtsvorschriften geprüft werden, damit Beschlüsse erst nach sorgfältiger Prüfung der sich aus der Folgenabschätzung ergebenden Faktenlage gefasst werden, ohne dass dabei die Entscheidungsbefugnisse oder die Eigenständigkeit der Organe berührt werden.

Die Kommission wird im Rahmen des Gemeinsamen Konzeptes bei wichtigen Rechtsetzungsvorhaben, insbesondere bei den Vorhaben, die in ihren jährlichen Legislativ- und Arbeitsprogrammen angekündigt sind, generell eine Folgenabschätzung vornehmen, und das Europäische Parlament und der Rat werden diese Folgenabschätzung der Kommission zusammen mit der jeweiligen Kommissionsinitiative prüfen, wobei sie ihrerseits die Folgen ihrer eigenen wesentlichen Änderungen abzuschätzen haben.

Die Abschätzungen der Folgen von Initiativen und wesentlichen Änderungen müssen eine integrierte und ausgewogene Darstellung von deren möglichen Auswirkungen im sozialen und wirtschaftlichen Bereich und im Umweltbereich enthalten und auf genauen, objektiven und lückenlosen Informationen beruhen.

Die drei Organe werden ihre Folgenabschätzungen im Internet veröffentlichen.

Das Gemeinsame Konzept wird nach zwei Jahren vor dem Hintergrund der Erfahrungen überprüft.

Die drei Organe nahmen im Dezember 2003 eine Vereinbarung über bessere Rechtsetzung an. In der Vereinbarung heißt es wie folgt: "Sofern das Verfahren der Mitentscheidung Anwendung findet, können das Europäische Parlament und der Rat auf der Grundlage gemeinsam festgelegter Kriterien und Verfahren vor der Annahme einer wesentlichen Abänderung im Rahmen der ersten Lesung oder im Stadium der Vermittlung ebenfalls Folgenabschätzungen vornehmen lassen. Im Anschluss an die Annahme dieser Vereinbarung stellen die drei Organe so bald wie möglich eine Bilanz ihrer jeweiligen Erfahrungen auf und prüfen die Möglichkeit, ein gemeinsames methodisches Vorgehen festzulegen".

RECHTSVORSCHRIFTEN ÜBER CHEMISCHE STOFFE: REACH

Der Rat führte eine Orientierungsaussprache über den Entwurf einer Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH). Er beauftragte den Ausschuss der Ständigen Vertreter, die restlichen ungeklärten Fragen zu prüfen, damit der Rat auf seiner Tagung am 13. Dezember eine politische Einigung erzielen kann.

Der Aussprache lag ein Bericht des Vorsitzes zugrunde, in dem die wichtigsten ungeklärten Fragen im Lichte der jüngsten, in erster Lesung abgegebenen Stellungnahme des Europäischen Parlaments dargelegt sind. Zum Abschluss der Aussprache stellte der Präsident Folgendes fest:

"Der Vorsitz stellt fest, dass weitgehend Einvernehmen über viele der Schlüsselfragen einschließlich der Registrierung und Bewertung besteht. Offensichtlich gibt es einen hohen Grad an Übereinstimmung zwischen den Standpunkten der Delegationen sowie den eindeutigen Wunsch, den Standpunkt des Rates auf seiner Tagung am 13. Dezember endgültig festzulegen.

Relativ wenige Fragen sind noch ungeklärt: im Wesentlichen die der Zulassung und des Geltungsbereichs.

Die Zulassung ist der Teil von REACH, der sich mit den gefährlichsten chemischen Stoffen befasst, und für uns alle daher besonders wichtig.

Einige Delegationen würden es befürworten, die Auflagen für den Ersatz dieser chemischen Stoffe noch zu verschärfen. Insbesondere schlagen sie vor, bei Zulassungsentscheidungen stets zu prüfen, ob geeignete Alternativen zur Verfügung stehen, und – wenn dies der Fall ist ist – keine Zulassung zu erteilen.

Kann allerdings aufgezeigt werden, dass die Risiken aufgrund der Verwendung einiger dieser chemischen Stoffe[1] angemessen beherrscht werden können, so sollte die Industrie nach Ansicht mehrerer Delegationen und der Kommission diese chemischen Stoffe unter diesen strengen Bedingungen weiter benutzen können.

Einige Delegationen betonten, dass klargestellt werden muss, wie der Begriff der angemessenen Risikobeherrschung angewandt würde.

Hinsichtlich des Anwendungsbereichs fordern einige Delegationen weitere Befreiungen spezifischer Stoffe von der Registrierung. Der Vorsitz stellt fest, dass eine baldige Überprüfung der entsprechenden Anhänge die beste Gelegenheit zur Lösung dieser wichtigen Frage bieten dürfte."

---

[1] Davon ausgenommen sind PBT-Stoffe, VPVP-Stoffe und als krebserzeugend, erbgutverändernd bzw. fortpflanzungsgefährdend - k/e/f - eingestufte Stoffe ohne Schwellenwert.

RAHMENPROGRAMM FÜR WETTBEWERBSFÄHIGKEIT UND INNOVATION

Der Rat nahm einen Sachstandsbericht über einen Entwurf eines Beschlusses zur Einrichtung eines Rahmenprogramms für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation (2007-2013) zur Kenntnis und billigte den Ansatz für die darin enthaltenen Themen. Er beauftragte den Ausschuss der Ständigen Vertreter, den Bericht (*Dok. 13814/1/05*) als Grundlage für seine künftigen Beratungen zu nutzen.

Im Bericht wird klargestellt, dass das Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation sich sowohl mit dem künftigen Siebten Rahmenprogramm der EU für Forschung und technologische Entwicklung als auch mit den Strukturfonds der EU ergänzt. Des weiteren ist in dem Bericht dargelegt, welche Rolle Öko-Innovation und Verflechtungen der Instrumente im Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation spielen und welche Grundsätze für die Verwaltung und die Evaluierung dieses Programms gelten.

In dem von der Kommission im April vorgelegten Vorschlag werden mehrere bestehende Einzelprogramme in einem Gesamtrahmen mit drei Schwerpunkten zusammengefasst: unternehmerische Initiative und Innovation, Unterstützung der Informations- und Kommunikationstechnologie-Politik und Intelligente Energie - Europa *(Dok. 8081/05)*.

Bis zur Einigung über die Finanzielle Vorausschau für 2007-2013 hat die Kommission eine Gesamtmittelzuweisung von über 4 Mrd. EUR vorgeschlagen.

DIENSTLEISTUNGEN IM BINNENMARKT

Der Rat nahm einen Bericht des Vorsitzes zur Kenntnis und führte einen Gedankenaustausch über den Entwurf einer Richtlinie über Dienstleistungen im Binnenmarkt mit dem Ziel, politische Vorgaben für die künftigen Beratungen zu erteilen, die nach der Stellungnahme des Europäischen Parlaments durchgeführt werden (*Dok. 14686/05*).

Drei Schlüsselfragen wurden erörtert; sie betreffen

– *den Anwendungsbereich der Richtlinie*: hinsichtlich der Bedeutung von Rechtssicherheit für eine Einigung über eine Liste von in allen Mitgliedstaaten geltenden Ausnahmen, um eine harmonisierte Anwendung der Richtlinie zu gewährleisten;

– *den Schutz der Arbeitnehmer*: hinsichtlich der Analyse der Wechselwirkung zwischen der Richtlinie und den Standards für den Arbeitnehmerschutz in den Mitgliedstaaten und des Grads der angestrebten Harmonisierung;

– *den freien Dienstleistungsverkehr*: hinsichtlich der Möglichkeit, die Bestimmungen des Richtlinienentwurfs über das Herkunftslandprinzip so umzugestalten, dass die Bestimmungen, die den freien Dienstleistungsverkehr erleichtern, und diejenigen, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen, die wichtigsten Ziele ihrer staatlichen Politik zu wahren, klarer herausgestellt werden.

Der Vorsitz fasste die Ergebnisse der Erörterungen abschließend wie folgt zusammen:

"

- Wir alle sind uns bewusst, dass wir vor einer Beschlussfassung zunächst die Stellungnahme des Europäischen Parlaments und den überarbeiteten Vorschlag der Kommission abwarten müssen. Wir können jedoch unsere Standpunkte darlegen.

- Wir anerkennen die gute fachliche Arbeit, die die Gruppe geleistet hat und die eine gute Grundlage für die weiteren Beratungen bildet.

- Was den Geltungsbereich anbelangt, so besteht ein generelles Einvernehmen darüber, dass sämtliche weiteren Ausnahmeregelungen im Hinblick auf die Rechtssicherheit der Unternehmen klar und konkret sein müssen. Die meisten Delegationen wünschen weitere Ausnahmeregelungen (z.B. Gesundheitswesen, Glücksspiele, Steuern usw.), die Richtlinie darf jedoch nicht ausgehöhlt werden. Einige Mitgliedstaaten wünschen, dass gemeinwohlorientierte Dienstleistungen, die sie genau definieren werden, ausgeschlossen werden können; andere sprechen sich gegen diese Möglichkeit aus.

- Was den Schutz der Arbeitnehmer anbelangt, so wünscht die Mehrheit der Mitgliedstaaten, dass diese Richtlinie die Bestimmungen der Richtlinie über die Arbeitnehmerentsendung unberührt lässt. Sie sollte ohne Einfluss auf den Arbeitnehmerschutz bleiben. Es bestehen unterschiedliche Ansichten darüber, ob in diese Richtlinie Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie über die Arbeitnehmerentsendung aufgenommen werden sollten (Artikel 24 und 25).

- Was den freien Dienstleistungsverkehr (auch Herkunftslandprinzip) anbelangt, so sind wir uns alle darin einig, dass wir den freien Dienstleistungsverkehr weiter erleichtern möchten. Es bestehen lediglich unterschiedliche Auffassungen darüber, wie dies erreicht werden soll. Es ist klar, dass in diesem Bereich weiter gearbeitet werden muss, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem freien Dienstleistungsverkehr und der Verfolgung legitimer auf das Gemeinwohl ausgerichteter Ziele zu erzielen.

Die nächsten Schritte

Die Stellungnahme des EP und der überarbeitete Kommissionsvorschlag müssen abgewartet werden. Wir erwarten diese für Anfang nächsten Jahres und werden unsere Beratungen nach deren Vorlage so rasch wie möglich wieder aufnehmen."

EUROPÄISCHES VERTRAGSRECHT - ***Schlussfolgerungen des Rates***

Der Rat nahm folgende Schlussfolgerungen an:

"DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG

1. des ersten jährlichen Fortschrittsberichts der Kommission zum Europäischen Vertragsrecht und zur Überprüfung des gemeinschaftlichen Besitzstands[1] –

NIMMT KENNTNIS VON

2. den Ergebnissen der Konferenz zum Thema "Europäisches Vertragsrecht": Bessere Rechtsetzung mittels des Gemeinsamen Referenzrahmens (European Contract Law: Better Law-making through the Common Frame of Reference), die am 26. September 2005 in London stattgefunden hat,

WEIST HIN AUF

3. seine Entschließung vom 22. September 2003[2], in der er Folgendes ausgeführt hat: "Die Gesetzgebung der Gemeinschaft, insbesondere im Bereich Vertragsrecht, sollte kohärent sein und eine ordnungsgemäße Umsetzung in einzelstaatliches Recht gewährleisten. Vor diesem Hintergrund könnte der ... Gemeinsame Referenzrahmen dazu beitragen, die Qualität und Kohärenz der geltenden wie auch künftiger Rechtsvorschriften der Gemeinschaft in diesem Bereich zu verbessern. ...[Es] wäre [...] zweckmäßig, geeignete und angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um den Abschluss grenzüberschreitender Verträge zu erleichtern... [Der] Gemeinsame [...] Referenzrahmen [...] sollte [...] an die Gegebenheiten des Binnenmarktes und damit an die praktischen Bedürfnisse der Wirtschaftsteilnehmer und der Verbraucher angepasst sein",

4. die Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat vom 11. Oktober 2004 mit dem Titel "Europäisches Vertragsrecht und Überarbeitung des gemeinschaftlichen Besitzstands – weiteres Vorgehen"[3],

---

1 Dok. 13056/05.
2 ABl. C 246 vom 14.10.2003, S 1.
3 Dok. 13802/04.

5. die Annahme der Richtlinie 2005/29/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Mai 2005 über unlautere Geschäftspraktiken im binnenmarktinternen Geschäftsverkehr zwischen Unternehmen und Verbrauchern ("Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken"), die – im Gegensatz zum bisherigen, tätigkeitsspezifischen Ansatz des gemeinschaftlichen Besitzstands im Verbraucherschutz – erstmalig eine allgemeine Verpflichtung der Unternehmen enthält, sich gegenüber Verbrauchern nicht unlauter zu verhalten,

6. die Mitteilung der Kommission vom 25. Oktober 2005 an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: "Umsetzung des Lissabon-Programms der Gemeinschaft: Eine Strategie zur Vereinfachung des ordnungspolitischen Umfelds"[1],

ERKENNT AN,

7. dass die vorgeschlagene Überprüfung und die Einführung der Richtlinie über unlautere Geschäftspraktiken eine einzigartige Gelegenheit für die Aktualisierung und Modernisierung des Besitzstands im Bereich des Verbraucherschutzes bieten,

8. dass vorbereitende Arbeiten sowohl im Bereich des Vertragsrechts bei den sechs Richtlinien[2], die in erster Linie Verträge zwischen Unternehmen und Verbrauchern betreffen, als auch im Bereich der Zusammenstellung von Informationen über die Anwendung des geltenden Besitzstands für den Erfolg der Überprüfung von großer Bedeutung sind,

BEGRÜSST

9. in dieser Hinsicht die bereits geleistete Arbeit am Gemeinsamen Referenzrahmen und insbesondere die Einbeziehung der Mitgliedstaaten und betroffener Kreise sowie die von der Kommission im jährlichen Fortschrittsbericht eingegangene Verpflichtung, das Verfahren und die Arbeitsweise der Workshops anzupassen, um den Erfordernissen des Rates und des Europäischen Parlaments sowie der betroffenen Kreise Rechnung zu tragen,

10. die wiederholte Zusicherung der Kommission, dass sie nicht beabsichtige, ein "Europäisches Zivilgesetzbuch" vorzuschlagen, das das Vertragsrecht der Mitgliedstaaten harmonisieren würde[3], und dass die unterschiedlichen Rechtstraditionen der Mitgliedstaaten umfassend berücksichtigt werden,

11. die vorrangige Behandlung der Überprüfung des Besitzstandes im Bereich des Verbraucherschutzes als integraler Bestandteil der Politik der besseren Rechtsetzung, was bedeutet, dass die Behandlung derjenigen Teile des Gemeinschaftlichen Referenzrahmens, die für die Überprüfung von unmittelbarer Bedeutung sind, zeitlich neu eingeplant und früher vorgenommen wird, als dies zuvor beabsichtigt war,

---

1 KOM(2005) 535.
2 Richtlinien 85/577, 90/314, 93/13, 94/47, 97/7 und 99/44.
3 Dok. 13802/04, S. 8.

12. den von der Kommission vorgeschlagenen Ansatz für die Konsultation der Mitgliedstaaten und betroffenen Kreise einschließlich Verbrauchern und Wirtschaftsgruppierungen, die für eine erfolgreiche Überprüfung von entscheidender Bedeutung ist,

HEBT HERVOR,

13. dass die Arbeiten sich auf praktische Fragen konzentrieren müssen, damit sie für Verbraucher und Unternehmen wirklichen Nutzen bringen und dass in diesem Zusammenhang zwischen Verträgen zwischen Unternehmen und Verbrauchern und Verträgen zwischen Unternehmen unterschieden werden muss,

14. dass der Besitzstand im Bereich des Verbraucherschutzes für seine Zwecke geeignet sein, die rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen und die Rechte der Verbraucher schützen, das Vertrauen der EU-Bürger in den Binnenmarkt stärken und den grenzüberschreitenden Verkehr von Waren und Dienstleistungen fördern muss, damit ein hohes Maß an Verbraucherschutz gewährleistet wird,

ERSUCHT DIE KOMMISSION,

15. so bald wie möglich einen Zeitplan, eine detaillierte Beschreibung des Prozesses und Vorschläge zur Aktualisierung und Modernisierung des Besitzstandes im Bereich des Verbraucherschutzes vorzulegen sowie bei der Arbeit am Gemeinsamen Referenzrahmen die Prioritäten entsprechend neu zu ordnen. Der Rat erwartet ferner, dass er im Laufe des Jahres 2006 von der Kommission noch ausführlichere Informationen zur Überprüfung des Besitzstandes im Bereich des Verbraucherschutzes erhält,

16. den Rat und das Europäische Parlament hinsichtlich ihrer diesbezüglichen Arbeiten umfassend auf dem Laufenden zu halten und zu konsultieren, damit ein größtmögliches politisches Engagement gewährleistet ist,

ERSUCHT DIE MITGLIEDSTAATEN,

17. mit der Kommission zusammenzuarbeiten und ihr bei der Zusammenstellung von Informationen über die Durchführung und Anwendung des geltenden Besitzstands im Bereich des Verbraucherschutzes behilflich zu sein,

18. sich an der Arbeit der Kommission am Gemeinsamen Referenzrahmen aktiv zu beteiligen und Beiträge betroffener Kreise zu den laufenden Beratungen auf EU-Ebene zu fördern."

AKTIONSPROGRAMM DER GEMEINSCHAFT IN DEN BEREICHEN GESUNDHEIT UND VERBRAUCHERSCHUTZ

Der Rat nahm einen Sachstandsbericht zu dem Vorschlag über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft in den Bereichen Gesundheit und Verbraucherschutz (2007-2013) zur Kenntnis.

Der Rat beschloss, auf einer seiner künftigen Tagungen auf diesen Punkt zurückzukommen.

Die Annahme des Programms ist abhängig von den im Rahmen der Finanziellen Vorausschau für den Zeitraum 2007-2013 beschlossenen Haushaltsmitteln sowie von den Ergebnissen der Beratungen des Europäischen Parlaments.

SONSTIGES

– ***Lissabonner Strategie für Wirtschaftsreformen***

Der Rat nahm Kenntnis von den Informationen der Kommission über die Fortschritte, die im Rahmen der neu belebten Lissabonner Strategie für Wirtschaftsreformen in Bezug auf die nationalen Reformprogramme der Mitgliedstaaten erzielt wurden.

– ***Entwicklung des Tourismus in Europa nach der Erweiterung***

Der Rat nahm Kenntnis von der Organisation einer Konferenz über die Entwicklung des Tourismus in Europa nach der Erweiterung, die am 1.-2. März 2006 in Vilnius stattfinden wird.

SONSTIGE ANGENOMMENE PUNKTE

BINNENMARKT

Gesellschaftsrecht - Aktiengesellschaften

Der Rat verständigte sich auf eine allgemeine Ausrichtung zu einem Richtlinienentwurf, der darauf abzielt, kapitalbezogene Maßnahmen von Aktiengesellschaften zu erleichtern und zu vereinfachen, wobei die Stellungnahme des Europäischen Parlaments in erster Lesung noch ausstand (*Dok. 12973/05*).

Durch die Richtlinie erhalten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, unter bestimmten Bedingungen gewisse Berichtspflichten abzuschaffen, Änderungen in der Besitzstruktur zu erleichtern sowie ein harmonisiertes gerichtliches Verfahren einzurichten, das die Gläubiger bei einer Kapitalherabsetzung in Anspruch nehmen können.

Die Richtlinie, die die Richtlinie 77/91/EWG ändern wird, soll die Erhaltung des Kapitals der Gesellschaft im Interesse der Gläubiger sicherstellen und gleichzeitig die Rechte von Minderheitsaktionären schützen.

Mit der 1976 angenommenen Richtlinie 77/91/EWG werden Schutzbestimmungen zugunsten der Interessen von Gesellschaften und Dritten und einzelstaatliche aktienrechtliche Schutzbestimmungen u. a. in Bezug auf die Gründung von Aktiengesellschaften, das Mindestkapital, Ausschüttungen an Aktionäre, Kapitalerhöhung und -herabsetzung koordiniert.

FORSCHUNG

Intelligente Fertigungssysteme - Verlängerung der Vereinbarung über die Zusammenarbeit

Der Rat nahm einen Beschluss an, mit dem die Kommission ermächtigt wird, Verhandlungen über eine Verlängerung der Vereinbarung über die wissenschaftlich-technische Zusammenarbeit auf dem Gebiet intelligenter Fertigungssysteme mit Australien, Kanada, Japan, Korea, den Vereinigten Staaten von Amerika, Norwegen und der Schweiz einzuleiten.

AUSSENBEZIEHUNGEN

Demokratische Republik Kongo - Restriktive Maßnahmen

Der Rat verabschiedete einen Beschluss zur Verhängung restriktiver Maßnahmen gegen 16 Personen und Einrichtungen, bei denen davon auszugehen ist, dass sie gegen das Rüstungsgüterembargo in der Demokratischen Republik Kongo verstoßen haben. *(Dok. 14096/05)*

Mit dem Beschluss wird der Gemeinsame Standpunkt 2005/440/GASP des Rates vom 13. Juni 2005[1] umgesetzt. Der Gemeinsame Standpunkt soll die Resolution 1596 (2005) (UNSC) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen umsetzen; zu diesem Zweck wird in Bezug auf Personen, die gegen das Rüstungsgüterembargo in der Demokratischen Republik Kongo verstoßen, das Einfrieren von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen sowie ein Visumverbot verhängt, das verhindern soll, dass diese Personen in das Hoheitsgebiet der EU einreisen oder durch ihr Hoheitsgebiet durchreisen. Der Gemeinsame Standpunkt enthielt bislang keine Namensliste, da ein Beschluss des zuständigen VN-Sanktionsausschusses noch ausstand[2].

Dieser Ausschuss hat am 1. November 2005 die Liste der Personen und Einrichtungen gebilligt, für welche die Maßnahmen nach der Resolution 1596(2005) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen gelten. Durch den heutigen Beschluss des Rates wird die Liste der Personen und Einrichtungen in den Anhang des Gemeinsamen Standpunkts 2005/440/GASP aufgenommen.

Ukraine - Zerstörung von Kleinwaffen

Die EU verabschiedete zur Umsetzung der Gemeinsamen Maßnahme 2002/589/GASP vom 12. Juli 2002 einen Beschluss zur Bereitstellung eines EU-Beitrags von 1 Million EUR für die Vernichtung von Kleinwaffen und leichten Waffen und der dazugehörigen Munition in der Ukraine (*Dok. 13787/05*).

In einem im Februar 2005 angenommenen Aktionsplan EU-Ukraine wurden beide Parteien zu einem gemeinsamen Vorgehen gegen die von ukrainischen Altmunitionslagern, einschließlich Antipersonenminen, ausgehenden Gefahren für die Sicherheit, öffentliche Gesundheit und Umwelt aufgerufen.

---

1 ABl. L 152 vom 15.6.2005, S. 22.

2 Gemäß Resolution 1533(2004) eingesetzter Ausschuss.

Mauretanien - Ersuchen um Konsultationen

Der Rat stimmte dem Text eines Schreibens zu, in dem die Regierung Mauretaniens ersucht wird, nach dem Regierungswechsel in Mauretanien förmliche Konsultationen mit der EU zu eröffnen, um das Übergangsprogramm der neuen Regierung beurteilen und entscheiden zu können, ob die Maßnahmen der Zusammenarbeit im Rahmen des AKP-EU-Kooperationsabkommens fortgesetzt werden sollten.

Die EU verurteilte den am 3. August 2005 in Mauretanien verübten Staatsstreich.

Beziehungen zu den Vereinigten Staaten - Transatlantische Wirtschaftsintegration und Wachstum

Der Rat nahm den Stand der Verhandlungen über ein Arbeitsprogramm EU-USA zur Umsetzung einer gemeinsamen Initiative zur Förderung der transatlantischen Wirtschaftsintegration und des Wachstums zur Kenntnis.

Das Entwurf des gemeinsamen Arbeitsprogramms soll als Grundlage für künftige Arbeiten zur Förderung der transatlantischen Wirtschaftsintegration auf einer EU-US-Wirtschaftsministertagung am 30. November vorgestellt werden.

Das Arbeitsprogramm enthält folgende Elemente: Förderung der Zusammenarbeit in Regelungsfragen; Kapitalmärkte; Zusammenarbeit in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung; Innovation und Technologieentwicklung; Handel, Reisen und Sicherheit; Energieeffizienz; Rechte des geistigen Eigentums; Investitionen; Wettbewerbspolitik und Umsetzung; Beschaffungswesen und Dienstleistungen.

Die EU und die Vereinigten Staaten verabschiedeten eine Erklärung über eine "Initiative zur Förderung der transatlantischen Wirtschaftsintegration und des Wachstums" auf ihrem Gipfel am 20. Juni 2005 (*Dok. 10359/05*).

GEMEINSAME AUSSEN- UND SICHERHEITSPOLITIK

Bekämpfung des Terrorismus - Restriktive Maßnahmen gegen bestimmte Personen und Körperschaften

Der Rat hat das Verzeichnis der Personen, Vereinigungen und Körperschaften aktualisiert, für die im Rahmen der Terrorismusbekämpfung restriktive Maßnahmen (Einfrieren von Geldern und anderer Vermögenswerte oder wirtschaftlicher Ressourcen und polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten) gelten; diese Maßnahmen waren im Dezember 2001 eingeführt worden. Das Verzeichnis war zuletzt am 17. Oktober 2005 aktualisiert worden *(siehe Mitteilung an die Presse 13469/05)*.

Zu diesem Zweck hat der Rat zwei Rechtsakte erlassen:

– einen Gemeinsamen Standpunkt zur Aktualisierung des Gemeinsamen Standpunkts 2001/931/GASP[1] vom 27. Dezember 2001 und zur Aufhebung des Gemeinsamen Standpunkts 2005/725/GASP,

– einen Beschluss zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 2580/2001[2] über spezifische restriktive Maßnahmen und zur Aufhebung des Beschlusses 2005/722/GASP.

Das aktualisierte Verzeichnis ist im Amtsblatt L 314 vom 30. November 2005 veröffentlicht.

Die Gruppe "Hisbollah-Mudschaheddin" wurde zusätzlich in das Verzeichnis aufgenommen.

HANDELSPOLITIK

Neuer EU-Einfuhrzoll für Bananen

Der Rat nahm eine Verordnung an, mit der im Hinblick auf das Inkrafttreten einer reinen Zollregelung am 1. Januar 2006 ein neuer einheitlicher Zollsatz für die Einfuhr von Bananen sowie ein Zollkontingent für Bananen mit Ursprung in den AKP-Staaten zum Null-Zollsatz festgelegt werden (*vgl. Pressemitteilung 15120/05*).

Der normale Zollsatz für Bananen aus den meistbegünstigten Staaten wird 176 Euro pro Tonne betragen.

Für die Einfuhr von Bananen aus AKP-Ländern wird im Rahmen des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens ab dem Jahr 2006 ein jährliches Einfuhrkontingent von 775.000 t zum Null-Zollsatz eröffnet.

VERKEHR

Abkommen über Luftverkehrsdienste mit der Ukraine

Der Rat nahm einen Beschluss über die Unterzeichnung des Abkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Ukraine über bestimmte Aspekte von Luftverkehrsdiensten an (*Dok. 14170/05*).

Das Abkommen ist das Ergebnis der Verhandlungen der Kommission gemäß dem Mandat, das die Kommission ermächtigt, mit Drittländern Verhandlungen zu führen, um bestehende bilaterale Luftverkehrsabkommen zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern mit dem Gemeinschaftsrecht in Einklang zu bringen.

---

[1] ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 93.
[2] ABl. L 344 vom 28.12.2001, S. 70.